

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1849
konsument@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1041 Wien

G.-Zl.: KR-IN-2019/2782/CHSC/CHSC Bei Rückfrage Dr. Schuster-Wolf
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Klapp#820

Innsbruck, 15.07.2019

Betreff: Öffentliche Konsultation zum Entwurf einer Novelle der Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH (RTR GmbH) mit der der Detaillierungsgrad, Inhalt und die Form der Mitteilung von nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen nach § 25 Abs. 3 TKG 2003 festgelegt werden (Mitteilungsverordnung - MitV)

Bezug: Zuständiger Referent: Herr Dr. Christian Schuster-Wolf

Werte Kolleginnen und Kollegen!


Hinsichtlich des oben genannten Verordnungsentwurfs wird seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol festgestellt, dass es sich dabei um notwendige Maßnahmen aufgrund vorangegangener Gesetzesänderungen im TKG 2003 und durch die IVO handelt, ergänzt um Vorschläge aufgrund der Erfahrung der RTR GmbH. Insbesondere die durch die jüngste TKG-Novelle erweiterte Möglichkeit zur einseitigen Leistungsänderung zum Nachteil der Kunden bei Gesetzesänderung und Behördenbeschlüssen, und das damit in Zusammenhang stehende Problempotential, ist von diesem Verordnungsvorschlag gesondert zu betrachten, als hierbei nur die darauf bezogenen Informationsvorschriften geregelt werden sollen. Auf einen redaktionellen Fehler der RTR GmbH wird hingewiesen, die Erläuterungen beziehen sich in den Ausführungen „zu § 4 Abs. 6“ tatsächlich auf die vorgeschlagene Fassung des § 5 Abs. 6 MitV. Im Übrigen wird gegen die vorgeschlagenen Informationsbestimmungen kein Einwand erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

i.v. 
(Erwin Zangerl)

Der Direktor:


(Mag. Gerhard Pirchner)